

Rücksicht auf die Umwelt und die Nachbarn

EINE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG ist für den Landwirt aufwendig. Mehr technische Abklärungen und Berechnungen, aber dank Beratung zu bewältigen.



Hansueli Schaub, Schweiz. Bauernverband, 5600 Brugg

Gesamtmeliorationen, forstliche Erschliessungsprojekte, Ställe für mehr als 125 Kühe, grössere Schweineställe oder Geflügelanlagen brauchen ein Bewilligungsverfahren, in dessen Ablauf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss (Tabelle 1). Die UVP soll sicherstellen, dass bei der Planung von Anlagen den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung getragen wird. Die UVP ist kein eigenes Verfahren, sondern wird in die bestehenden Bewilligungsverfahren, in z. B. Zonierungs- oder Baugesuchsverfahren, eingebettet. Diejenige Behörde, welche über die Errichtung der jeweiligen Zone oder Anlage entscheidet, prüft auch deren Umweltverträglichkeit.

Die UVP wird in einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) dargestellt. Der Bericht soll ein in sich abgeschlossenes und auch für Nichtfachleute lesbares und verständliches Dokument sein. In der Praxis wird immer wieder festgestellt, dass UVB's zurückgewiesen oder abgelehnt werden. Gründe sind ungenügende Abklärungen und Begründungen, das Fehlen ganzer Prüfbereiche oder nicht übereinstimmende Angaben in Berechnungen und Plänen, z. B. zwischen Anzahl Tierplätze und Mindestabstandsberechnung oder Nährstoffbilanz. Durch eine gute Fachberatung lassen sich diese Fehler vermeiden. Eine sorgfältige Darlegung und Begründung des Bauvorhabens (Tabelle 2) ist meistens schon die «halbe Miete». Einer korrekten Eingabe wird in der Regel eine Bewilligung folgen.

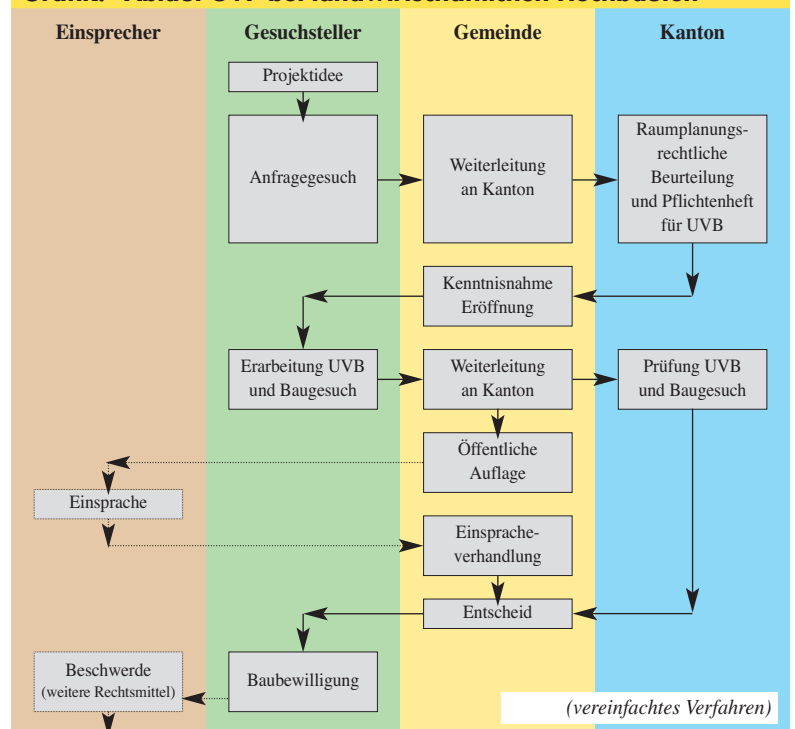
Der Ablauf einer UVP, z. B. von industriellen Grossprojekten, ist kompliziert und nicht einfach zu verstehen. Bei landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen wird in den meisten Kantonen ein vereinfachtes Verfahren (Grafik 1) akzeptiert. Erfahrene Fachbüros verzichten fallweise sogar auf die raumplanungsrechtliche Vorabklärung und streben das Baugesuchsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung direkt an und sparen dadurch Zeit. Bei Zonenplananpassungen für grössere Stallanlagen in den Intensivlandwirtschaftszonen ist der Umweltverträglichkeitsbericht bereits bei der öffentlichen Planauflage zu publizieren.

Dies bedingt, dass das Detailprojekt des Stalles bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegen muss.

Knackpunkt Geruchsmissionen Im Bereich Luft kommt der FAT-Bericht Nr. 476 über die «Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen» zur Anwendung. Neubauten und Umbauten mit Bestandserhöhungen haben die errechneten Mindestabstände einzuhalten. Die Abstände werden je nach Zonenzugehörigkeit der Nachbarliegenschaften abgestuft. Es wird unterschieden:

- Wohnzonen: 100 % des errechneten Mindestabstandes.

Grafik: Ablauf UVP bei landwirtschaftlichen Hochbauten



Mehr Infos

Bei Fragen oder zur Unterstützung bei Baueingaben, Zonenplanverfahren oder Umweltverträglichkeitsprüfungen steht Ihnen die Abteilung Treuhand und Schätzungen des Schweizerischen Bauernverbandes gerne zur Verfügung.
© 056 462 51 11



Ohne UVP kein Neubau eines grossen Schweinemaststalles. (Foto: Acroscoop Tänikon FAT)

- Mischzonen wie Wohn- und Gewerbebezonen, Dorfzonen oder Weilerzonen: 70 %.
 - Landwirtschaftszone: 50 %.
- Geruchsimmissionen sind ein grosses Einspracherisiko. Seit kurzem verlangen die Ämter auch Aussagen zu den Ammoniak- und (zum Teil) Schwefeldioxidemissionen.

Derzeit ist eine revidierte Fassung des FAT-Berichtes 476 in Vernehmlassung. Eine Verschärfung aus Sicht der Tierhalter erfolgt bei Labelhaltungen mit Auslauf bei Schweinen und Geflügel. Bei einem Stall mit 300 Mastschweinen erhöht sich, aufgrund der Auslaufläche, der Mindestabstand um rund einen Viertel.

Der FAT-Bericht «Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen» gilt für neu errichtete Anlagen. Bestehende Betriebe können aber auch ohne bauliche Veränderungen Probleme bekommen, wenn ein Anwohner eine Immissionsbeschwerde einreicht. Gemäss verschiedener Bundesgerichtsentscheide wurden im Beschwerdefall jeweils die aktuell geltenden (und meistens gegenüber früher, zum Zeitpunkt der Bewilligung, verschärften) Mindestabstände beigezogen, um zu beurteilen, ob eine Tierhaltung übermässige Immissionen verursacht. Dies hat Folgen für Landwirte in Dorfnähe, die mit Tierhaltung weiterwirtschaften wollen. Sie sollten bei Einzonungen von Baugebieten in Richtung ihres Be-

triebsstandortes die erforderlichen Mindestabstände rechnen und sich wenn nötig mit allen Mitteln gegen die Zonierung wehren. Spätere Einsprachen gegen Baugesuche für die Überbauung bringen nichts mehr.

Politische Aussichten Im März 2004 wurde im Nationalrat eine Motion zur ersatzlosen Streichung der UVP-Pflicht bei Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere eingereicht. Behandelt wurde diese in den Räten bis dato nicht. Würde die UVP-Pflicht für Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere aufgehoben, heisst das nicht, dass die Aussagen und Nachweise nicht weiterhin erbracht werden müssten. Erfahrungsgemäss wird von Nachbarn der Rechtsmittelweg eher weniger beschritten, wenn ein UVB dem Baugesuch beiliegt. Die für den Bauwilligen positive psychologische Wirkung eines UVBs auf potenzielle Einsprecher wäre daher nicht zu unterschätzen. ■

UVP-Pflicht gemäss Verordnung UVPV (SR 814.011) gilt für:

- Gesamtmeliorationen, d. h. Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (Anhang 80.1).
- Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (Anhang 80.2).
- Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere (Anhang 80.4) mit
 - mehr als 125 Plätze für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder
 - 100 Plätze für Mastkälber oder
 - 75 Plätzen für Mutterschweine oder
 - 500 Plätzen für Mastschweine oder
 - 6000 Plätzen für Legehennen oder
 - 6000 Plätzen für Mastpoulets oder
 - 1500 Masttruten.

Bei Anlagen, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, werden die Vorschriften über den Schutz der Umwelt angewendet, ohne dass ein Bericht nach Artikel 7 UVPV erstellt wird.

Tabelle 2: Themen im Umweltverträglichkeitsbericht

Bereiche	Aussagen zu
Betriebsbeschrieb	– Lage, Situation, Zonierung. – Bisherige Bewirtschaftungssituation.
Begründung des Bauvorhabens	– Künftige Bewirtschaftungssituation. – Betriebsziel. – Überlegungen zu Entscheidungsfindung darlegen.
Raumplanungsrechtliche Beurteilung	– Einhaltung Zonenvorschriften nachweisen (Innere Aufstockung, Begründung Spezialzone usw.).
Luft	– Einhaltung Mindestabstände gestützt auf Luftreinhalteverordnung. – Einhaltung Emissionsgrenzwerte für Ammoniak.
Lärm und Erschütterungen	– zusätzlich anfallender Verkehr (Futter-/Tiertransporte, Hofdüngerabfuhr etc.). – Lärmpegel bei Zwangsentlüftungen.
Wasser	– Nährstoffbilanz, Hofdüngerlagervolumen und dessen baulicher Zustand. – Quell- und Grundwasserschutz, Schutz von Oberflächengewässern (Reglemente und Karten bei Gemeinde erhältlich).
Boden	– Aushubbilanz mit Angabe der Verwertung des abzuführenden Materials.
Abfälle und Altlasten	– Eintrag Altlastenkatasters. – Abfallverwertung bei Bau und bei Betrieb des Stalls.
Wald	– Wald/Waldabstand tangierend.
Jagd und Fischerei	– Beeinträchtigung Wildwechsel (auch durch Zäune). – Wildkorridor. – In Waldnähe engmaschige Zäune begründen. – Grosse Dachflächen: Ableitung in genügenden Vorfluter (Veränderung Wassertemperatur im Bach).
Landwirtschaft	– Erfüllung ÖLN. – Höchstbestandesverordnung. – Tierschutz.
Landschafts- und Ortsbildschutz	– Standorte in geschützten Landschaften sehr heikel (vorgängige Abklärungen). – Berücksichtigung Landschaftsentwicklungsplan (LEP). – Umgebungsschutz von heimatgeschützten Gebäuden.
Naturschutz	– Naturschutzzonen sind als Standorte nicht vorzusehen. – Beachtung /Planung allfälliger Biobrücken.
Katastrophenschutz	– «Katastrophenfall»: Vorgehen bei Stromausfall oder verstopften Futter-/Wasserleitungen.
Gesamtbeurteilung/Relevanzmatrix	– Schlussfolgerung. – Tabellarische Zusammenfassung.